

Freiburg im Breisgau, den 25. Juni 1990

- Verordnung über die Altersteilzeitregelung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg. — Altersteilzeitgesetz. — Terminplanung der Bischöfe für das Jahr 1991. — Spendung des Firmsakramentes im Jahre 1991. — Ökumenisches Hausgebet im Advent 1990. — Personalveränderung im Erzbischöflichen Ordinariat. — Diözesan-Vermögensverwaltungsrat. — Warnung vor Auftragsvergabe an ambulante Handwerker/Goldschmiedearbeiten. — Dienstreisekaskoversicherung – Berichtigung. — Gottesdienst am Bühler Friedenskreuz. — Forum Spiritualität. — Sportwerkwoche für Seelsorger vom 6. bis 10. August 1990. — Meditationen und Gebete für Kranke. — Warnung. — Besetzung von Pfarreien. — Pastoration von Pfarreien. — Versetzungen. — Ausschreibung einer Pfarrei. — Im Herrn ist verschieden.

Nr. 105

§ 3

*Verfahren***Verordnung über die Altersteilzeitregelung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg**

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 10 Abs. 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird folgende

VERORDNUNG

erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Mitarbeiter, die in einer der Rentenversicherung unterliegenden Vollbeschäftigung im Anwendungsbereich der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVVO – in der jeweils geltenden Fassung (ABL. für die Erzdiözese Freiburg 1989, S. 174 ff.) tätig sind.

§ 2

Allgemeine Voraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind vollbeschäftigte Mitarbeiter, die

- a) das 58. Lebensjahr vollendet haben;
- b) die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf 50 % der durchschnittlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten reduziert haben (Altersteilzeitarbeit);
- c) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1 080 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung im Sinne des § 168 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) gestanden haben;
- d) vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens fünf Jahre ununterbrochen in Einrichtungen der katholischen Kirche vollbeschäftigt waren.

(1) Die Anträge der Mitarbeiter sind an den Dienstgeber zu richten.

(2) Die Bewilligung der Altersteilzeitarbeit durch den Dienstgeber bedarf der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates.

(3) Die Altersteilzeitarbeit kann nur am Ersten eines Kalendermonats beginnen, frühestens am Ersten des auf die Vollendung des 58. Lebensjahres folgenden Monats.

(4) Der Dienstgeber kann zur Vermittlung eines geeigneten Arbeitslosen oder aus betrieblichen oder dienstlichen Gründen den Eintritt bis zum Beginn des achten Monats, der auf den Eingang des Antrags folgt, hinausschieben.

(5) Der Dienstgeber kann den Antrag ablehnen, wenn

- a) durch die Bewilligung des Antrags die Grenze des § 3 Absatz 1 Nr. 3 Altersteilzeitgesetz überschritten würde,
- b) trotz intensiver Bemühungen um die Neubesetzung des freiwerdenden Teils der Stelle innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist ein geeigneter Bewerber nicht gefunden wurde oder
- c) sonstige schwerwiegende dienstliche Gründe vorliegen.

(6) Die Ablehnung der Altersteilzeitregelung ist dem Mitarbeiter vom Dienstgeber mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung des Antrags kann der Mitarbeiter sich beschwerdeführend an das Erzbischöfliche Ordinariat wenden.

§ 4

Vergütung, Beiträge zur Rentenversicherung

(1) Der Mitarbeiter erhält für die Altersteilzeitarbeit

- a) das ihm entsprechend dem Umfang der Altersteilzeitarbeit nach den für sein Arbeitsverhältnis geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen zustehende Arbeitsentgelt und
- b) einen Aufstockungsbetrag in Höhe von 25 % des für die Altersteilzeitarbeit gezahlten Arbeitsentgelts.

(2) Der Dienstgeber ist verpflichtet, für den Mitarbeiter Beiträge zur Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Pflichtbeitrages zu entrichten, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert des Vollzeitarbeitersentgelts und dem Arbeitersentgelt nach Absatz 1 Buchst. a) entfällt. Wird in einem Monat der Mindestbeitrag nicht erreicht, so ist der Pflicht nach Satz 1 auch entprochen, wenn der Beitrag für mehrere Monate zusammengefaßt gezahlt worden ist.

(3) Vollzeitarbeitersentgelt im Sinne des Absatzes 2 ist das Arbeitersentgelt, das der altersteilzeitarbeitende Mitarbeiter für eine Arbeitsleistung bei tariflicher regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit zu beanspruchen hätte, soweit es im jeweiligen Monat die Beitragsbemessungsgrenze des § 175 Absatz 1 Nr. 1 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) nicht überschreitet.

§ 5

Erlöschen und Ruhen des Anspruchs auf Altersteilzeitarbeitersentgelt, Aufstockungsbetrag und Beitrag zur Höherversicherung

(1) Der Anspruch des Mitarbeiters auf die Vergütung nach § 4 erlischt

- a) mit Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiter die Altersteilzeitarbeit aufgibt oder das 65. Lebensjahr vollendet;
- b) mit Beginn des Monats, für den der Mitarbeiter Altersruhegeld, Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer, Knappschaftsausgleichsleistungen oder ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art bezieht. Diesen Leistungen stehen vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens gleich, wenn der Mitarbeiter von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit war.

(2) Der Anspruch auf die Vergütung ruht während der Zeit, in der der altersteilzeitarbeitende Mitarbeiter neben seiner Teilzeitbeschäftigung Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausübt, die die Geringfügigkeitsgrenzen des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreiten oder aufgrund solcher Beschäftigungen eine Lohnersatzleistung erhält; die Grenze hinsichtlich des Sechstels des Gesamteinkommens ist dabei nicht anzuwenden. Der Anspruch auf die Vergütung erlischt, wenn er mindestens 150 Kalendertage geruht hat. Mehrere Ruhenszeiträume werden zusammengerechnet. Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten bleiben unberücksichtigt, soweit der altersteilzeitarbeitende Mitarbeiter sie auch schon innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit ausgeübt hat.

§ 6

Schutzbestimmungen

(1) Die Berechtigung eines Mitarbeiters zur Inanspruchnahme von Altersteilzeitarbeit gilt nicht als eine die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Dienstgeber be-

gründende Tatsache im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes; sie kann auch nicht bei der sozialen Auswahl nach § 1 Absatz 3 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes zum Nachteil des Mitarbeiters berücksichtigt werden.

(2) Die Verpflichtung des Dienstgebers zur Zahlung der Vergütung nach § 4 kann nicht für den Fall ausgeschlossen werden, daß der Anspruch des Dienstgebers auf die Leistungen nach § 4 des Altersteilzeitgesetzes nicht besteht, weil die Voraussetzung des § 3 Absatz 1 Nr. 2 des Altersteilzeitgesetzes nicht vorliegt. Das gleiche gilt für den Fall, daß der Dienstgeber die Leistungen nur deshalb nicht erhält, weil er den Antrag nach § 12 des Altersteilzeitgesetzes nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gestellt hat oder seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist, ohne daß dafür eine Verletzung der Mitwirkungspflichten des Mitarbeiters ursächlich war.

§ 7

Mitwirkungs- und Erstattungspflicht des Mitarbeiters

(1) Der Mitarbeiter hat Änderungen der ihn betreffenden Verhältnisse, soweit sie seinen Anspruch auf den Aufstockungsbetrag und die Höherversicherung nach § 4 dieser Verordnung sowie die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit nach § 4 des Altersteilzeitgesetzes betreffen, dem Dienstgeber unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Zu Unrecht erfolgte Zahlungen des Aufstockungsbetrages und der Höherversicherungsbeiträge hat der Mitarbeiter dem Dienstgeber zu erstatten, wenn er diese Zahlungen dadurch bewirkt hat, daß er vorsätzlich oder grob fahrlässig
- a) Angaben gemacht hat, die unrichtig und unvollständig sind, oder
 - b) der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nicht nachgekommen ist.

§ 8

Beginn und Ende dieser Altersteilzeitregelung

(1) Diese Ordnung gilt bis 31. Dezember 1992. Sie ist ab dem 1. Januar 1993 nur noch anzuwenden, wenn die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 Absatz 1 Nr. 2 des Altersteilzeitgesetzes vor diesem Zeitpunkt vorgelegen haben.

(2) Die Vorschriften des Altersteilzeitgesetzes bleiben, sofern in dieser Verordnung keine abweichende Regelung getroffen wurde, unberührt.

(3) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Freiburg, den 9. Juni 1990

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Nachfolgend geben wir den Wortlaut des Gesetzes zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand – Altersteilzeitgesetz – (BGBl. 1988 S. 2348 ff.) bekannt:

§ 1

Grundsatz

Die Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt) fördert den gleitenden Übergang älterer Arbeitnehmer vom Erwerbsleben in den Ruhestand, die ihre Arbeitszeit verkürzen und damit die Einstellung eines Arbeitslosen ermöglichen, durch Leistungen nach diesem Gesetz.

§ 2

Begünstigter Personenkreis

(1) Leistungen werden für Arbeitnehmer gewährt, die

1. das 58. Lebensjahr vollendet haben,
2. nach dem 31. Dezember 1988 in einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, auf mindestens jedoch 18 Stunden wöchentlich, vermindert haben (Altersteilzeitarbeit) und
3. innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung im Sinne des § 168 des Arbeitsförderungsgesetzes gestanden haben und deren vereinbarte Arbeitszeit der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entsprach. § 107 Satz 1 Nr. 3, 4 und 6 und Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend. Zeiten mit Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe sowie Zeiten im Sinne des § 107 Satz 1 Nr. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes stehen diesen Beschäftigungszeiten gleich, wenn die Leistungen nach der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bemessen worden sind. Zeiten, in denen der Arbeitnehmer nur wegen Vollendung des 63. Lebensjahres beitragsfrei war, gelten als Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung.

(2) Sieht die Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten vor, ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 auch erfüllt, wenn

1. die wöchentliche Arbeitszeit im Jahresdurchschnitt die Hälfte der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet und 18 Stunden nicht unterschreitet und
2. das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit einschließlich des Aufstockungsbetrages nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a fortlaufend gezahlt wird.

(1) Der Anspruch auf die Leistungen nach § 4 setzt voraus, daß

1. der Arbeitgeber aufgrund eines Tarifvertrages, einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, einer Betriebsvereinbarung oder einer Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer
 - a) das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 vom Hundert aufgestockt hat und
 - b) für den Arbeitnehmer Beiträge zur Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Pflichtbeitrags entrichtet hat, der auf den Differenzbetrag zwischen 90 vom Hundert des Vollzeitarbeitsentgelts und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit entfällt, sowie
2. der Arbeitgeber aus Anlaß des Übergangs des Arbeitnehmers in die Altersteilzeitarbeit einen beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer auf dem freigemachten oder auf einem in diesem Zusammenhang durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz beitragspflichtig im Sinne des § 168 des Arbeitsförderungsgesetzes beschäftigt und
3. die freie Entscheidung des Arbeitgebers bei einer über 5 vom Hundert der Arbeitnehmer des Betriebes hinausgehenden Inanspruchnahme sichergestellt ist oder eine Ausgleichskasse der Arbeitgeber oder eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien besteht, wobei beide Voraussetzungen in Tarifverträgen verbunden werden können.

(2) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b ist auch erfüllt, wenn der Beitrag für mehrere Monate zusammengefaßt gezahlt worden ist, weil in einem Monat der Mindestbeitrag nicht erreicht wurde.

§ 4

Leistungen

(1) Die Bundesanstalt erstattet dem Arbeitgeber

1. den Aufstockungsbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in Höhe von 20 vom Hundert des für die Altersteilzeitarbeit gezahlten Arbeitsentgelts,
2. den Beitrag, der nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b in Höhe des Pflichtbeitrags geleistet worden ist, der auf den Differenzbetrag zwischen 90 vom Hundert des Vollzeitarbeitsentgelts und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit entfällt.

(2) Bei Arbeitnehmern, die nach § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, nach Artikel 2 § 1 Abs. 1 und 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder nach Artikel 2 § 1 Abs. 1 und 1a des Knappschaftsrentenversicherungsgesetzes-Neuregelungsgesetzes von der Versicherungs-

pflicht befreit sind oder in Artikel 2 § 1 Abs. 4 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder in Artikel 2 § 1 Abs. 1b Satz 1 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes genannt sind und auf ihre Befreiung von der Versicherungspflicht nicht verzichtet haben, werden Leistungen nach Absatz 1 auch erbracht, wenn die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b nicht erfüllt ist. Dem Beitrag nach Absatz 1 Nr. 2 stehen in diesem Fall vergleichbare Aufwendungen des Arbeitgebers bis zur Höhe des Beitrags gleich, den die Bundesanstalt nach § 166b Abs. 1 und 1a des Arbeitsförderungsgesetzes zu tragen hätte, wenn eine der in dieser Vorschrift genannten Leistungen in Höhe des Differenzbetrages nach Absatz 1 Nr. 2 zu zahlen wäre.

§ 5

Erlöschen und Ruhen des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf die Leistungen nach § 4 erlischt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer die Altersteilzeitarbeit aufgibt oder das 65. Lebensjahr vollendet,
2. mit Beginn des Monats, für den der Arbeitnehmer Altersruhegeld, Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art bezieht. Diesen Leistungen stehen vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens gleich, wenn der Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit war.

(2) Der Anspruch auf die Leistungen besteht nicht, solange der Arbeitgeber auf dem freigemachten oder durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz keinen Arbeitnehmer mehr beschäftigt, der bei Beginn der Beschäftigung die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt hat. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitsplatz mit einem Arbeitnehmer, der diese Voraussetzungen erfüllt, innerhalb von drei Monaten erneut wiederbesetzt wird oder der Arbeitgeber insgesamt für zwei Jahre die Leistungen erhalten hat.

(3) Der Anspruch auf die Leistungen ruht während der Zeit, in der der altersteilzeitarbeitende Arbeitnehmer neben seiner Teilzeitbeschäftigung Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausübt, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreiten oder aufgrund solcher Beschäftigungen eine Lohnersatzleistung erhält; die Grenze hinsichtlich des Sechstels des Gesamteinkommens ist dabei nicht anzuwenden. Der Anspruch auf die Leistungen erlischt, wenn er mindestens 150 Kalendertage geruht hat. Mehrere Ruhenszeiträume sind zusammenzurechnen. Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten bleiben unberücksichtigt, soweit der altersteilzeitarbeitende Arbeitnehmer sie auch schon innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit ausgeübt hat.

(4) § 48 Abs. 1 Nr. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

§ 6

Begriffsbestimmungen

(1) Vollzeitarbeitsentgelt im Sinne dieses Gesetzes ist das Arbeitsentgelt, das der altersteilzeitarbeitende Arbeitnehmer für eine Arbeitsleistung bei tariflicher regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit zu beanspruchen hätte, soweit es im jeweiligen Monat die Beitragsbemessungsgrenze des § 175 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht überschreitet. § 112 Abs. 5 Nr. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Als tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist zugrunde zu legen,

1. wenn ein Tarifvertrag für Teile des Jahres eine unterschiedliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vorsieht, die wöchentliche Arbeitszeit, die sich als Jahresdurchschnitt ergibt,
2. wenn keine tarifliche Arbeitszeit besteht, die tarifliche Arbeitszeit für gleiche oder ähnliche Beschäftigungen oder, falls auch eine solche tarifliche Regelung nicht besteht, die für gleiche oder ähnliche Beschäftigungen übliche Arbeitszeit.

§ 7

Berechnungsvorschrift

(1) Für die Berechnung der Zahl der Arbeitnehmer nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ist der Durchschnitt der letzten zwölf Kalendermonate vor dem Beginn der Altersteilzeitarbeit des Arbeitnehmers maßgebend. Hat ein Betrieb noch nicht zwölf Monate bestanden, ist der Durchschnitt der Kalendermonate während des Zeitraums des Bestehens des Betriebes maßgebend. Schwerbehinderte und Gleichgestellte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes sowie Auszubildende werden nicht mitgezählt. § 10 Abs. 2 Satz 6 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) § 144 Arbeitsförderungsgesetz gilt entsprechend.

§ 8

Schutzvorschriften

(1) Die Berechtigung eines Arbeitnehmers zur Inanspruchnahme von Altersteilzeitarbeit gilt nicht als eine die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber begründende Tatsache im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes; sie kann auch nicht bei der sozialen Auswahl nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes zum Nachteil des Arbeitnehmers berücksichtigt werden.

(2) Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung von Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 kann nicht für den Fall ausgeschlossen werden, daß der Anspruch des Arbeitgebers auf die Leistungen nach § 4 nicht besteht, weil die Voraus-

setzung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 nicht vorliegt. Das gleiche gilt für den Fall, daß der Arbeitgeber die Leistungen nur deshalb nicht erhält, weil er den Antrag nach § 12 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gestellt hat oder seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist, ohne daß dafür eine Verletzung der Mitwirkungspflichten des Arbeitnehmers ursächlich war.

§ 9

Ausgleichskassen, gemeinsame Einrichtungen

(1) Werden die Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 aufgrund eines Tarifvertrages von einer Ausgleichskasse der Arbeitgeber erbracht oder dem Arbeitgeber erstattet, gewährt die Bundesanstalt auf Antrag der Tarifvertragsparteien die Leistungen nach § 4 der Ausgleichskasse.

(2) Für gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 10

Soziale Sicherung des Arbeitnehmers bei Arbeitslosigkeit, Krankheit und Kurzarbeit

(1) Bezieht ein Arbeitnehmer, für den die Bundesanstalt Leistungen nach § 4 erbracht hat, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletzungsgeld, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld und liegt der Bemessung dieser Leistungen ausschließlich die Altersteilzeit zugrunde, gewährt die Bundesanstalt anstelle des Arbeitgebers die Leistungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Höhe der Erstattungsleistungen nach § 4.

(2) Bezieht der Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld, gilt für die Berechnung der Leistungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und des § 4 das Entgelt für die vereinbarte Arbeitszeit als Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit.

(3) Die Leistungen nach Absatz 1 gelten nicht als Einkommen im Sinne des § 138 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes.

§ 11

Mitwirkungspflichten des Arbeitnehmers

(1) Der Arbeitnehmer hat Änderungen der ihn betreffenden Verhältnisse, die für die Leistungen nach § 4 erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Erbringt eine Ausgleichskasse der Arbeitgeber oder eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien die Leistungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1, besteht die Mitteilungspflicht dieser gegenüber.

(2) Der Arbeitnehmer hat der Bundesanstalt die dem Arbeitgeber zu Unrecht gezahlten Leistungen zu ersetzen, wenn der Arbeitnehmer die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt hat, daß er vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. Angaben gemacht hat, die unrichtig oder unvollständig sind, oder
2. der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nicht nachgekommen ist.

§ 12

Verfahren

(1) Die Leistungen nach § 4 und § 10 Abs. 1 werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich beim zuständigen Arbeitsamt zu stellen.

(2) Die Leistungen nach § 4 werden nachträglich für einen Zeitraum von mindestens vier Wochen, die Leistungen nach § 10 Abs. 1 zusammen mit der Lohnersatzleistung ausbezahlt.

§ 13

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für die Leistungen nach § 4 und § 10 erheblich sind, dem Arbeitsamt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(2) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Arbeitsämter.

(3) Die Geldbußen fließen in die Kasse der zuständigen Verwaltungsbehörden. § 66 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(4) Die notwendigen Auslagen trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die zuständige Verwaltungsbehörde; diese ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 14

Befristung der Regelung

Für die Zeit ab 1. Januar 1993 ist dieses Gesetz nur noch anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des § 2 und des § 3 Abs. 1 Nr. 2 erstmals vor diesem Zeitpunkt vorgelegen haben.

§ 15

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Terminplanung der Bischöfe für das Jahr 1991

Da in Kürze die Terminpläne des Herrn Erzbischofs, der Herren Weihbischöfe Kirchgässner und Dr. Wehrle sowie der Herren Bischöfe Dr. Kalata SJ und Leitz OFM für das Jahr 1991 erstellt werden, benötigen wir Angaben über die im kommenden Jahr anstehenden Anlässe, zu denen der Besuch eines Bischofs erbeten wird (z. B. Kirchen-/Altarkonsekrationen, Jubiläen, Wallfahrten).

Die betreffenden Pfarrer oder Institutionen mögen entsprechende Mitteilungen und Anfragen bis spätestens **10. September 1990** an den Erzb. Sekretär richten.

Dabei ist zu beachten, daß Kirchen- und Altarkonsekrationen nicht mehr im Zusammenhang mit der Firmspendung vorgenommen werden!

Spendung des Firmsakramentes im Jahre 1991

Im kommenden Jahr wird das Firmsakrament in folgenden Dekanaten gespendet:

1. Stadtdekanate Freiburg, Heidelberg und Karlsruhe;
2. Dekanate der Gruppe A: Donaueschingen, Östlicher Hegau, Westlicher Hegau, Konstanz, Linzgau, Meßkirch, Sigmaringen, Villingen und Zollern.

Die Dekane der betreffenden Dekanate werden gebeten, die Anzahl der Firmanden der einzelnen Pfarreien zu erheben und in Absprache mit den zuständigen Geistlichen die Anzahl der Firmstationen festzulegen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Zahl der Firmanden für eine Firmstation **nicht über 150** und mit Rücksicht auf die große Gesamtzahl der erforderlichen Firmstationen **nicht unter 70** liegen darf!

Damit die Firmplanung rechtzeitig fertiggestellt und bekanntgegeben werden kann, ersuchen wir die Herren Dekane, bis spätestens **2. November 1990** die Zahl der benötigten Firmstationen sowie einen Terminvorschlag (zwischen Fronleichnam und den Sommerferien bzw. im Herbst) dem Erzb. Sekretär mitzuteilen.

Ökumenisches Hausgebet im Advent 1990

Das Hausgebet im Advent 1990 wird wieder von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Baden-Württemberg gemeinsam gestaltet. Als **Termin** wurde der **10. Dezember 1990**, der Montag nach dem 2. Adventssonntag, **19.30 Uhr**, vereinbart.

Die Texte werden von einer Arbeitsgruppe aus der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Erzdiözese Freiburg vorbereitet. Der Versand erfolgt wie in den vergangenen Jahren zu gegebener Zeit durch das Erzbischöfliche Seelsorgeamt.

Personalveränderung im Erzbischöflichen Ordinariat

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 7. Juni 1990 Herrn Rechtsdirektor *Wilhelm Frank* mit Wirkung vom 1. Juli 1990 zum Leiter der Abteilung IX „Allgemeine Verwaltung, Personal und Recht“ im Erzbischöflichen Ordinariat ernannt.

Die stellvertretende Leitung dieser Abteilung wurde Herrn Oberrechtsrat *Michael Himmelsbach* übertragen.

Diözesan-Vermögensverwaltungsrat

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 12. Juni 1990 Herrn Rechtsdirektor *Wilhelm Frank* mit Wirkung vom 1. Juli 1990 zum Mitglied des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Warnung vor Auftragsvergabe an ambulante Handwerker/Goldschmiedearbeiten

Wir haben erneut dringende Veranlassung, die Kirchengemeinden vor der Auftragsvergabe an ambulante Handwerker zu warnen. Bereits im Amtsblatt vom 8. Oktober 1984 haben wir mit Erlaß Nr. 123, S. 337, nachdrücklich vor solchen Auftragsvergaben gewarnt.

Wir haben zwischenzeitlich sichere Erkenntnisse, daß erneut derartige ambulante Handwerker ihre Dienste den Kirchengemeinden für Goldschmiede- und Versilberungsarbeiten anbieten. Diese Aufträge werden regelmäßig nicht sachgemäß ausgeführt. Vor einigen Jahren ist dadurch zahlreichen Kirchengemeinden unserer Erzdiözese ein beträchtlicher Schaden entstanden.

Wir warnen daher erneut nachdrücklich alle Geistlichen davor, Aufträge für die Kirchengemeinden unbekanntem Reisenden, angeblichen Handwerkern oder Unternehmen anzuvertrauen und Empfehlungsschreiben auszustellen.

Sollten Kirchengemeinden erneut auf diesem Wege Goldschmiede- oder Versilberungsarbeiten angeboten werden,

- werden diese gebeten, sich umgehend mit der nächsten Polizeidienststelle und dem Erzbischöflichen Ordinariat in Verbindung zu setzen.

Nr. 112

Ord. 15. 6. 1990

Dienstreisekaskoversicherung – Berichtigung

- Die im vorletzten Absatz der Bekanntmachung Nr. 38 vom 7. Februar 1990 (Amtsblatt S. 337) genannte **Versicherungsnummer** der Dienstreisekaskoversicherung des Erzbistums Freiburg beim Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband Karlsruhe lautet **richtig: 20/246301/001**. Wir bitten, im diesbezüglichen Schriftverkehr mit dem Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband diese Versicherungsnummer anzugeben.

Gottesdienst am Bühler Friedenskreuz

Am 15. Juli 1990 feiert das Dekanat Baden-Baden am *Bühler Friedenskreuz* mit Herrn *Bischof Dr. Joachim Reinelt* von Dresden-Meißen um 16.00 Uhr einen Gottesdienst für

„Ein versöhntes Europa“.

Die französischen, italienischen, kroatischen und kanadischen Gemeinden werden diesen Gottesdienst mitfeiern.

Handzettel zur Bekanntmachung dieses Gottesdienstes in den Gemeinden sind beim Erzbischöflichen Seelsorgeamt – Materialdienst, Okenstr. 15, 7800 Freiburg, Telefon (0761) 51 44-0, zu beziehen (vgl. Sammelsendung 6/1990).

Forum Spiritualität

Mögliche Formen einer Spiritualität des Alltags sollen vorgestellt werden:

Umgang mit der Schrift – Meditation – Jesusgebet – Der Alltag als Gebet – Mystik im Alltag usw.

Teilnehmer: Priester, Diakone, Pastoralreferentinnen und -referenten, Gemeindeferentinnen und -referenten und an Fragen der Spiritualität Interessierte

Termin: 9. Oktober, 14.30 Uhr, bis
11. Oktober, 13.00 Uhr

Ort: Sasbach, Geistliches Zentrum

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung
in Zusammenarbeit mit dem Geistlichen Zentrum

Leitung: Prof. Dr. Werner Rück, Stellv. Direktor,
Freiburg

Referenten: Prof. Dr. Otto Betz, Thannhausen
P. Dr. Anselm Grün, Münsterschwarzach
Xaver Jans-Schneidegger, Luzern (angefragt)
P. Dr. Quido Kreppold, Augsburg

Anmeldung bis 15. 9. 1990 an:

Institut für Pastorale Bildung,
Prof. Dr. Werner Rück,
Turnseestraße 24, 7800 Freiburg

Sportwerkwoche für Seelsorger vom 6. bis 10. August 1990

In der Zeit vom 6. bis 10. 8. 1990 findet in der DJK-Sportschule Münster wieder eine Sportwerkwoche für Priester und Geistliche Beiräte der DJK statt. Der inhaltliche Schwerpunkt wird sich mit dem Thema „Sport und Gesundheit“ befassen:

- Welche sportmedizinischen Gesichtspunkte müssen berücksichtigt werden, um den Sport als Hilfe für die Gesunderhaltung des Organismus zu erfahren?
- Wie kann ich durch meine Ernährung Einfluß nehmen auf mein körperliches Wohlbefinden?
- Welche pädagogischen Maßnahmen und methodischen Hilfen müssen im Sportangebot eingesetzt werden, um den Aspekt Gesundheit stärker zu berücksichtigen?

Neben der Sportpraxis, die die theoretischen Erkenntnisse in die eigene Erfahrung umsetzen soll, werden biblisch-spirituelle Impulse zu Beginn eines Tages wichtige Akzente im Seminar sein. Eine Wallfahrt mit Fahrrädern zum Marienwallfahrtsort Telgte ründet das Programm ab. Trotz der Aktivitäten wird noch genügend Zeit für den persönlichen Erfahrungsaustausch bleiben.

Die Leitung der Werkwoche haben wieder Pfarrer Manfred Paas und Dipl.-Sportlehrer Wolfgang Zalfen.

Anmeldungen sind zu richten an das DJK-Sportamt, Bundesverbandsbeirat, Carl-Mosterts-Platz 1, 4000 Düsseldorf 30. Eine Teilnehmergebühr wird nicht erhoben.

Meditationen und Gebete für Kranke

Wie jedes Jahr seit 1978 bietet MISSIO-Aachen auch 1990 Meditationen und Gebete an, die gedacht sind für Menschen in Krankheit, Leid und Not.

Im Sinne der ökumenischen Weltversammlung der christlichen Kirchen in Seoul, Korea, im März 1990 lädt das Gebetsbild dazu ein, sich dem Ringen und Leiden der Menschen und der Kirchen um Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung zu öffnen und anzuschließen.

Das zwölfseitige Gebetsbild (Gotteslob-Format) kann kostenlos bezogen werden. Bisherige Empfänger erhalten diese Gebetstexte unaufgefordert zugesandt. Neue Bezieher richten ihre Bestellung an:

MISSIO, Goethestraße 43, 5100 Aachen.

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (0761) 2188-1. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (0761) 26494. Bezugspreis jährlich 55,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 20 · 25. Juni 1990

Warnung

Gewarnt wird vor *Alfred Paul Seiwert*, der sich unter dem Namen „Monsignore P. Athanasius Maria Seiwert“ als römisch-katholischer Bischof ausgibt und auch im bischöflichen Ornat auftritt. Er steht in der Sukzession von Erzbischof Petrus Martinus Ngô-Dinh-Thuc, der unerlaubt Priester- und Bischofsweihen vorgenommen hat. Herr Seiwert gilt laut Reskript der Glaubenskongregation Nr. 154/87 vom 14. März 1989 von daher als irregular und darf keine priesterlichen Dienste verrichten.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat verliehen:

- mit Urkunde vom 12. Juni 1990 die Pfarrei *St. Peter und Paul Freiburg-St. Georgen*, Dekanat Freiburg, dem dortigen Pfarradministrator *Klaus Fietz*,
- mit Urkunde vom 12. Juni 1990 die Pfarrkuratie *St. Johann B. Schiltach*, Dekanat Kinzigtal, Pfarrer *Nikolaus Spath*, Veringenstadt,
- mit Urkunde vom 19. Juni 1990 die Pfarrei *St. Andreas Kenzingen-Hecklingen*, Dekanat Breisach-Endingen, dem dortigen Pfarradministrator *Norbert Schuster* unter Beibehaltung seiner Seelsorgsaufgabe im Kinderheim *St. Anton Riegel*,
- mit Urkunde vom 20. Juni 1990 die Pfarrei *St. Johann Großrinderfeld-Gerchsheim*, Dekanat Tauberbischofsheim, Pfarrer *Erhard Behl*, Wiesloch-Baiertal,
- mit Urkunde vom 20. Juni 1990 die Pfarrei *St. Ulrich Rheinstetten-Mörsch*, Dekanat Ettligen, Pfarrer *Hubert Mangold*, Emmendingen.

Pastoration von Pfarreien

Unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben wurde Pfarrer *Helmut Engler*, Tengen, zum 1. Juli 1990 zum Pfarradministrator der Pfarrei *St. Gordian und Epimachus Tengen-Watterdingen*, Dekanat Westlicher Hegau, bestellt.

Unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben wurde Pfarrer *Herbert Müller*, Grünsfeld, zum 1. Juli 1990 zum Pfarradministrator der Pfarrei *St. Margaretha Grünsfeld-Zimmern*, Dekanat Lauda, bestellt.

Versetzungen

- 15. Juni: Vikar *Ernst-Theodor Rohn*, Pfullendorf, als Pfarradministrator nach *Mannheim, Liebfrauen*, Dekanat Mannheim, mit gleichzeitiger Beauftragung der *Schifferseelsorge* in Mannheim-Ludwigshafen
- 29. Juni: Vikar *Cester Anton Zielenkis*, Rheinmünsterschwarzach, in gleicher Eigenschaft nach Grünsfeld, *St. Peter und Paul*, Dekanat Lauda
- 1. Juli: Vikar *Franz Wehrle*, Offenburg, in gleicher Eigenschaft nach *Mannheim-Rheinau, St. Antonius*, Dekanat Mannheim

Ausschreibung einer Pfarrei

(s. Amtsblatt 1975, Nr. 134)

Emmendingen, St. Bonifatius, Dekanat Waldkirch

Bewerbungsfrist: 7. Juli 1990

Im Herrn ist verschieden

- 14. Juni: Geistlicher Rat Prälat *Hermann Klein*, Rektor des Erzb. Seelsorgeamtes bis 30. April 1990 und Pfarrer von *Maria Hilf Freiburg*, † in Freiburg